

Bezogen auf die Quellgrundstücke im Gebiet des Malbuner Kalberböchels war die Schaffung des "Konzessionsgebiets" zugunsten der Liechtensteinischen Kraftwerke bereits der Vorgriff auf das später erlassene Wasserrechtsgesetz.

Das neue Wasserrechtsgesetz

Im Jahr 1957 erging das für unser Land überaus wichtige Gesetz über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung (LGBl. 1957 Nr. 14), das unterschiedslos auf alle Gewässer des Landes Anwendung findet. Bis Mitte der siebziger Jahre konnte es sich jedoch unser Land leisten, ohne eigentliche wasserrechtliche Bestimmungen auszukommen. Dann aber zwangen der vor allem mit der starken Industrialisierung immer höher werdende Wasserverbrauch und eine damit verbundene bedrohliche Absenkung des Grundwasserspiegels den Gesetzgeber zur Schaffung eines wirksamen Wasserrechtsgesetzes (WRG, LGBl. 1976 Nr. 69). Rechtliche Grundlage für das neue Gesetz ist Artikel 21 der Verfassung, der dem Staat das Hoheitsrecht über die Gewässer einräumt. Der Bericht und Antrag der Regierung vom April 1975 über die Schaffung eines Wasserrechtsgesetzes war zunächst nur auf die Öffentlicherklärung des gesamten Grundwassers gerichtet (LTP 1975 I). Das private Quellenrecht und die nachgewiesenen Privatrechte an öffentlichen Gewässern sollten vorbehalten bleiben. Man hatte vor allem Bedenken wegen möglicher Enteignungsansprüche seitens der Quellbesitzer (LTP 1975 I, S. 168). Die Öffentlicherklärung aller Quellen mit einer mittleren Ergiebigkeit von mehr als 500 Litern pro Minute wurde von der dazu bestellten Landtagskommission, die sich unter dem Vorsitz des damaligen Landtagspräsidenten Dr. Gerard Batliner in vorbildhafter Weise der Wasserrechtsproblematik annahm, beantragt (LTP 1976 III). Die Debatte um die Öffentlicherklärung des Grundwassers und der wichtigen Quellen

des Landes wurde sehr engagiert geführt. Es fielen dabei deutliche Worte wie "Sozialisierung", "Verstaatlichung" und ähnliches (LTP 1975 I, S. 164ff. und 1976 III, S. 598ff.). Man war sich im Landtag durchaus der Schwere des Eingriffs in das Privatrechtssystem bewusst. Es setzte sich jedoch die Meinung durch, dass nur mit einer Öffentlicherklärung aller wichtigen Gewässer, sohin des Rheins, der Kanäle und Bäche, aller Grundwasservorkommen sowie der Quellen mit einer mittleren Ergiebigkeit von mehr als 500 Litern pro Minute auf Dauer die Versorgung unseres Landes und seiner Bevölkerung mit genügend und mit einwandfreiem Wasser gewährleistet werden könne.

Zum Schutz wohlervorbener Rechte bleiben bestehende Privatrechte an öffentlichen Gewässern vorbehalten (Art. 2 Abs. 3 WRG). Dieser Vorbehalt bedeutet jedoch nicht, dass etwa eine Quelle mit einer Ergiebigkeit von über 500 Litern pro Minute, die vorher im Privateigentum stand, weiterhin Privateigentum bleibt. Der Vorbehalt bedeutet vielmehr, dass bisher an dieser Quelle ausgeübte Nutzungsrechte im gleichen Umfang bestehen bleiben. Diese wohlervorbenen oder ehelichen Rechte sind durch die Eigentumsgarantie der Verfassung geschützt und könnten nötigenfalls vom Land nur durch Leistung entsprechender Entschädigung entzogen werden.

Für die Alpgenossenschaft Vaduz, welche über Jahrhunderte Eigentümerin der Quellen im Malbun war, hat die neue Wasserrechtsgesetzgebung zur Folge, dass ihr diese, da sie eine mittlere Ergiebigkeit von mehr als 500 Minutenlitern haben, nicht mehr zu Eigentum gehören, sie sind nun zu einem öffentlichen Gewässer geworden. Die Alpgenossenschaft besitzt jedoch das private Recht, diesen Quellen das für den Alpbetrieb erforderliche Wasser zu entnehmen. Erhalten bleibt ihr auch das Nutzungsrecht an dieser Quelle gemäss ihrem Vertrag mit der Gemeinde Vaduz vom Jahr 1930.